
4294/J XXII. GP

Eingelangt am 23.05.2006

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

Anfrage

der Abgeordneten Mag.^a Melitta Trunk und GenossInnen
an den Bundesminister für Finanzen

betreffend „Sicherung der Familienbeihilfe nach einem unverschuldeten Studienwechsel unter anderen beispielsweise für Medizinstudenten an der Medizinischen Fakultät der Universität Graz“

An der Medizinischen Universität in Graz fand im Jänner 2006 ein Auswahlverfahren im Sinne des §124b UG 2006 für die Studentinnen und Studenten im ersten Semester statt. Von den insgesamt 538 österreichischen Studenten, die im ersten Semester an der Medizinischen Universität in Graz inskribiert waren, haben nur 57 österreichische Studenten die Möglichkeit weiterhin Medizin zu studieren. Die übrigen Studentinnen und Studenten waren gezwungen einen Studienwechsel durchzuführen, um den erforderlichen Erfolgsnachweis, etwa für den Stipendienbezug erbringen zu können.

Studierende, die dann im Wintersemester 2006/2007 erneut auf die Studienrichtung Medizin wechseln und nach dem neuerlichen Auswahlverfahren keinen Studienplatz erhalten, verlieren die Familienbeihilfen.

Laut § 2 Familienlastenausgleichsgesetz gelten „...bei einem Studienwechsel die in § 17 Studienförderungsgesetz 1992, BGBl. Nr. 305, angeführten Regelungen auch für den Anspruch auf Familienbeihilfe.“

Die Regelungen im § 17 Studienförderungsgesetz 1992, BGBl. Nr. 305 sind diesbezüglich eindeutig.

„§ 17 (1) Ein günstiger Studienerfolg liegt nicht vor, wenn der Studierende

1. das Studium öfter als zweimal gewechselt hat oder
2. das Studium nach dem jeweils dritten inskribierten Semester (nach dem zweiten Ausbildungsjahr) gewechselt hat oder
3. nach einem Studienwechsel aus dem vorhergehenden Studium keinen günstigen Studienerfolg nachgewiesen hat, bis zum Nachweis eines günstigen Studienerfolges aus dem neuen Studium.“

Weiters wird aber im § 17 § 17 Studienförderungsgesetz 1992, BGBl. Nr. 305 festgehalten, dass

„... Studienwechsel, die durch ein unabwendbares Ereignis ohne Verschulden des Studierenden zwingend herbeigeführt wurden, gelten nicht als Studienwechsel im Sinne des Abs. 1.“

Bereits im Ausschuss für Wissenschaft und Forschung am 14.02.2006 sicherte Bundesministerin Gehrler, auf Anfrage und Ersuchen von NRObg. Mag. Melitta Trunk zu, dass es für die Studierenden an der Medizinischen Universität Graz betreffend des zwingend durchgeführten Studienwechsels nach einer Nichtzulassung nach dem Auswahlverfahren zu keinem Verlust der Familienbeihilfe bzw. der Stipendien kommen wird. Weiters sicherte sie zu, dass es für diesen Fall eine Sonderregelung geben werde. Diese Zusicherungen bestätigte Bundesministerin Gehrler gegenüber NRObg. Mag. Melitta Trunk auch im Ausschuss für Wissenschaft und Forschung am 21.03.2006

Aufgrund dieser prekären Situation wandte sich auch die HochschülerInnenschaft an der Medizinischen Universität Graz in einem Schreiben an die Bildungsministerin mit der Bitte, um Novellierung des § 17 StudFG. (Brief ist der Anfrage beigelegt)

Aus der Antwort der Bundesministerin für Bildung, Zukunft, Wissenschaft und Kultur geht hervor, dass *„wegen der besonders schwierigen Situation im Zusammenhang mit dem Auswahlverfahren an der Medizinischen Universität Graz sämtliche Möglichkeiten geprüft werden, die den Erhalt des Anspruches auf Studienförderung sichern.“*

Weiters sicherte das Bundesministerium für Bildung, Zukunft, Wissenschaft und Kultur der HochschülerInnenschaft an der Medizinischen Universität Graz zu, dass *„Sofern das Medizinstudium wegen Nichtzulassung nicht weiter betrieben werden kann und ein anderes Studium aufgenommen wird, wird dies als zwingend herbeigeführter Studienwechsel betrachtet der keine nachteiligen Konsequenzen im Sinne des § 17 Abs. 1 StudFG nach sich zieht.“*

Im Informationsblatt des Bundesministeriums für Finanzen betreffend Familienbeihilfe für Studierende ist unter dem Punkt Studienwechsel folgendes angeführt.

„Maximal zwei Studienwechsel. Bei einem öfteren Wechsel oder auch einem Studienwechsel, der später erfolgt, als nach dem absolvierten zweiten fortgesetzten gemeldeten Semester (nach dem zweiten Ausbildungsjahr), fällt die Familienbeihilfe weg.“

Die unterzeichnenden Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für Finanzen nachstehende

Anfrage:

1. Ist die Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur, wie im Ausschuss für Wissenschaft und Forschung angekündigt, in der Frage der Sicherung von Familienbeihilfe bzw. Stipendium nach einem unverschuldeten Studienwechsel, unter anderen beispielsweise für Medizinstudenten an der Medizinischen Fakultät der Universität Graz, an Sie herangetreten?

2. Welche Maßnahmen haben Sie als zuständiger Finanzminister getroffen, um den unverschuldeten Verlust der Familienbeihilfe, wie in der Begründung angeführt, zu verhindern?
3. Haben Sie mit den zuständigen Finanzämtern Kontakt aufgenommen, um eine Sonderregelung für die betroffenen Studentinnen und Studenten zu erwirken?

HochschülerInnenschaft an der Medizinischen Universität Graz

Austrian National Union of Students – Medical University of Graz



Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Sektion VII/6
Minoritenplatz 5
1014 Wien

Graz, am 20.2.2006

Betreff: Novelle des Studienförderungsgesetzes 1992

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wie sie sicher mitverfolgt haben, hat an der Medizinischen Universität Graz im Jänner ein Auswahlverfahren im Sinne des §124b UG 2002 für Studierende im ersten Semester stattgefunden. 100 von 1069 Studierenden haben nun die Möglichkeit, weiterhin Humanmedizin zu studieren, während die übrigen Studierenden einen Studienwechsel durchführen müssen.

Dieses Faktum kann im Zusammenhang mit dem Bezug von Beihilfen zu erheblichen Schwierigkeiten führen. Vor allem Studierende, die im Sommersemester 2006 ein anderes Studium betreiben, im kommenden Wintersemester erneut am Auswahlverfahren teilnehmen und dieses wieder nicht bestehen, stehen dann am Ende des Wintersemesters 2006/07 vor dem Dilemma, dass gemäß §17 Abs 1 Z.1 StudFG ein günstiger Studienerfolg dann nicht mehr vorliegt, wenn das Studium öfter als zweimal gewechselt wurde. Der Bezug staatlicher Transferleistungen wäre für die betroffene Personengruppe im Rahmen ihres dann aufgenommenen Studiums nie mehr möglich.

Um eine soziale Abfederung der Zugangsbeschränkungen des §124b UG zu erreichen, plädieren wir daher für eine Novelle des §17 StudFG; konkret schlagen wir die Einfügung des folgenden Absatz 5 vor:

(5) Ein Studienwechsel im Sinne des Abs. 1 ist für Studierende, die an einem Auswahlverfahren im Sinne des §124b Abs. 1 UG teilgenommen haben, nicht zu beachten, wenn der oder die Studierende die vom Auswahlverfahren im Sinne des §124b Abs. 1 UG betroffene Studienrichtung im Studienjahr 2005/06 oder in einem der beiden darauffolgenden Studienjahre aufgenommen hat.

Vorsitz der HochschülerInnenschaft der Medizinischen Universität Graz
Stiftingtalstrasse 24, A-8010 Graz
Tel. +43 (0)316/385-73080
Mobil: +43 (0)664/8438337
oeh.vorsitz@meduni-graz.at
DVR: 2109956

HochschülerInnenschaft an der Medizinischen Universität Graz

Austrian National Union of Students – Medical University of Graz



Die entsprechende Novelle würde sowohl die Problematik im Bereich der Studienbeihilfe, als auch jene im Bereich der Familienbeihilfe erheblich entschärfen, da §2 Abs. 1 lit b FLAG auf §17 StudFG verweist.

Mit freundlichen Grüßen

Nena Kuckenberger
Vorsitzteam der HochschülerInnenschaft
an der Medizinischen Universität Graz

Vorsitz der HochschülerInnenschaft der Medizinischen Universität Graz
Stiftingtalstrasse 24, A-8010 Graz
Tel.+43(0)316/385-73080
Mobil: +43 (0)664/8438337
oeh.vorsitz@meduni-graz.at
DVR: 2109956

DAS ZUKUNFTSMINISTERIUM

bm:bwk

Bundesministerium für
Bildung, Wissenschaft
und KulturHochschülerinnen- und Hochschülerschaft
an der Medizinischen Universität Graz
Stiftingtalstraße 24
8010 Graz

Geschäftszahl	BMBWK-54 120/0008-VIII/8a/2006
Sachbearbeiter	MR Dr. Alexander Egger
Abteilung	VIII/8a
E-mail	alexander.egger@bmbwk.gv.at
Telefon/Fax	+43(1)53120-7006/53120-81 7894
Ihr Zeichen	

Antwortschreiben bitte unter Anführung der Geschäftszahl

Sehr geehrte Frau Vorsitzende!

Zu Ihrem Schreiben vom 20 Februar 2006 betreffend eine vorgeschlagene Änderung des § 17 StudFG teile ich Ihnen mit, dass wegen der besonders schwierigen Situation im Zusammenhang mit dem Auswahlverfahren an der Medizinischen Universität Graz sämtliche Möglichkeiten geprüft wurden, die den Erhalt des Anspruches auf Studienförderung sichern.

Alle Studienbeihilfenbezieher, die im Sommersemester 2006 nicht weiter zum Medizinstudium zugelassen sind, erhielten von der Stipendienstelle Graz eine Information über ihren weiteren Anspruch auf Studienbeihilfe. Dieses Informationsschreiben ist in der Beilage angeschlossen.

Sofern das Medizinstudium wegen Nichtzulassung nicht weiter betrieben werden kann und ein anderes Studium aufgenommen wird, wird dies als zwingend herbeigeführter Studienwechsel betrachtet, der keine nachteiligen Konsequenzen im Sinne des § 17 Abs 1 StudFG nach sich zieht. Die von Ihnen angeregte Rechtsfolge ergibt sich direkt aus §17 Abs. 2 Z 2 StudFG, sodass die vorgeschlagene Novellierung nicht erforderlich ist,

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur ersucht abschließend, die Studierenden der Medizinischen Universität entsprechend zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen

BeilageWien, 8 März 2006
Für die Bundesministerin
Dr. Alexander MarinovicElektronisch gefertigtMünzgrabenplatz 5, A-1014 Wien, Tel +43 (1) 53120-0, <http://www.bmbwk.gv.at>

DVR 0064301

studien
beihilfen
behörde

Stipendien • Beratung • Service

Stipendienstelle Graz
Metahofgasse 30, 2. Stock
8020 Graz
Tel. (0316) 81 33 88 - 0
Fax: (0316) 81 33 88 - 20
e-mail: Stip.Graz@stbh.gv.at

INFORMATION

für alle Studierenden, die im Wintersemester 2005/2006 erstmals an der Medizinischen Universität Graz für das Diplomstudium Humanmedizin oder Zahnmedizin zugelassen wurden und auf Grund des Auswahlverfahrens ihr Medizinstudium nicht unmittelbar im Sommersemester 2006 fortsetzen können:

- Es wird Ihnen dringend empfohlen, möglichst bald eine persönliche Beratung in der Stipendienstelle Graz in Anspruch zu nehmen.
- Da Sie Ihr Studium, für das Sie Beihilfe beziehen, im Sommersemester 2006 nicht fortsetzen können, muss die Auszahlung der Studienbeihilfe mit Ende Februar 2006 eingestellt werden,
- Im Sommersemester 2006 können Sie auf ein anderes Studium wechseln und dafür auch Studienbeihilfe erhalten. Voraussetzung dafür ist, dass Sie einen neuerlichen Antrag auf Studienbeihilfe bis zum 15. Mai 2006 einbringen. Beachten Sie bitte, dass nur ein ordentliches Studium gefördert werden kann und insbesondere Universitätslehrgänge nicht vom Studienförderungsgesetz erfasst sind.
- Wenn Sie im Sommersemester 2006 kein anderes förderbares Studium betreiben, sind Sie verpflichtet, bis zum 15. Mai 2006 Prüfungen über vier Semesterstunden aus dem ersten Semester nachzuweisen. Andernfalls müssen Sie die im Wintersemester 2005/06 bezogene Studienbeihilfe und den Studienzuschuss zurückzahlen.
- Im Wintersemester 2006/2007 besteht ein weiterer Anspruch auf Studienbeihilfe nur dann, wenn Sie bis spätestens 15. Dezember 2006 einen günstigen Studienerfolg aus den ersten beiden Semestern nachweisen. Über das genaue Ausmaß des Studienerfolges informiert Sie die Stipendienstelle Graz.

Für die Studienbeihilfenbehörde:
Der Leiter der Stipendienstelle Graz

Hödl